

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH)

**zum Entwurf
eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes**

Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände begrüßt im Grundsatz die Bemühungen der Bundesregierung, aufbauend auf dem Ergebnis der Schuldrechtskommission das Zivilrecht in diesem wesentlichen Teil zu modernisieren. Abgesehen von einigen Verständnisschwierigkeiten und der Schwierigkeit, die Konsequenzen aller getroffenen Änderungen in jeder Hinsicht zu überblicken, vermittelt der Entwurf einen in sich schlüssigen Regelungsansatz. Die BDH beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf einige wesentliche handelsrelevanten Aspekte des Entwurfs. Die BDH ist sich bewusst, dass damit viele Rechts- und Auslegungsfragen nicht direkt angesprochen werden.

1. 3 Jahre Gewährleistungsfrist

Der Einführung einer im Wesentlichen einheitlichen mit für die meisten relevanten zivilrechtlichen Ansprüche geltenden Verjährungsfrist wird begrüßt. Dem Ziel einer möglichst einheitlichen Verjährungsfrist ist jedoch eine angemessene Gewährleistungsfrist für Sachmängel zum Opfer gefallen. Die BDH fordert mit Nachdruck, über den europäischen Rechtsrahmen von 2 Jahren Gewährleistung für Sachmängel nicht hinauszugehen. Das heißt, die grundsätzliche dreijährige Verjährungsfrist muss ergänzt werden um eine zweijährige für Sachmängel. Diese Frist muss im Gesetz festgelegt werden, da weite Teile des Handels mit ihren Abnehmern keine AGBs vereinbaren und somit keine Möglichkeit haben, die Verjährungsfrist auf die zugelassenen zwei Jahre zu verkürzen.

Der Handel geht davon aus, dass bereits die Verlängerung von den jetzt gültigen sechs Monaten auf zwei Jahre zu einem erheblichen Anstieg von Reklamationen führen wird. Streitigkeiten über die Differenzierung zwischen Verschleiß, zu erwartender Lebensdauer und echten Sachmängeln werden an der Tagesordnung liegen. Die bisher im Handel praktizierte kulante Regelung von Gewährleistungsansprüchen der Verbraucher ist daher

auf eine harte Probe gestellt und wird in vielen Fällen nicht aufrecht zu erhalten sein.

2. Unabdingbarkeit der Verjährungsfrist

In Anbetracht der kurzen Gewährleistung von sechs Monaten war es in der Vergangenheit sehr oft möglich, auch bei bereits abgelaufenen Gewährleistungsfristen des Vorlieferanten eine Rückabwicklung - Regress - des Händlers gegenüber dem Vorlieferanten durchzuführen. Da dies durch die Verlängerung der Frist erheblich schwieriger wird, fordert die BDH den Gleichklang der Verjährungsfristen auf allen Stufen unabdingbar festzuschreiben. Das heißt, so wie es den Letztverkäufern untersagt ist, die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Verbraucher unter zwei Jahre zu verkürzen, muss es auch den Vorstufen unmöglich gemacht werden, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verjährungsfrist unter zwei Jahre zu verkürzen. Die gemäß § 212 Abs. 2 für den Verbrauchsgüterkauf geltende Unwirksamkeit für eine Verkürzung der Verjährungsfrist darf auch nicht durch die Regelung des § 313 Nr. 10 Buchstabe f) unterlaufen werden.

Ergänzend sei der Hinweis erlaubt, dass die Möglichkeit, Verjährungsfristen gegenüber dem Verbraucher bzw. gegenüber Gewerbetreibenden in AGBs zu verändern, durch die Regelung der §§ 195, 212 und 313 nicht übersichtlich gestaltet ist.

Die Entwurfsbegründung spricht dieses Problem auch ausdrücklich an, in dem sie ausführt, dass es gilt, in dem Verhältnis der Kaufleute und Gewerbetreibenden untereinander sowie im Verhältnis des Einzelhandels zum Verbraucher eine durch unterschiedliche Verjährungsfristen hervorgerufene "Gewährleistungsfalle" zu vermeiden. Diesem Postulat wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

Die für beide Vertragsverhältnisse im Diskussionsentwurf vorgesehene einheitliche Verjährungsfrist kann unterschiedlich abbedungen werden. Während der Einzelhandel gegenüber dem Endverbraucher diese Frist über seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich auf zwei Jahre verkürzen kann, wird für alle übrigen Vertragsverhältnisse und damit gerade auch im Verhältnis zwischen Lieferant und Einzelhandel eine Abdingbarkeit auf ein Jahr ermöglicht. Damit entsteht gerade die in der Entwurfsbegründung ausdrücklich als zu vermeiden bezeichnete "Gewährleistungsfalle" zu Lasten des Handels.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Vielzahl der Handelsunternehmen nicht in der Lage ist, die AGBs der liefernden Industrie abzuändern oder deren Gültigkeit im jeweiligen Geschäft abzulehnen, sie also

keine Möglichkeit haben, aus eigener Kraft heraus, eine längere Verjährungsfrist als von der Industrie gefordert, zu erzielen.

3. Verbesserung der Regressmöglichkeit des Handels

Steht, wie hier gefordert, dem Verbraucher eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zur Verfügung und wird der Mangel erst gegen Ende des Ablaufs der Verjährungsfrist entdeckt, kann ein Regress innerhalb der Vertriebsstufe aufgrund von Lagerzeiten ausgeschlossen sein. Da in der Regel Sachmängel in der Produktion entstehen und eine Benutzung der Sachen erst durch den Verbraucher erfolgt, müssen Wege gesucht werden, wie der Hersteller der Produkte und dem gleichgestellt der Erstinverkehrbringer in angemessener Frist in Regress genommen werden können. Einen derartigen Regress fordert auch die Europäische Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf in Artikel 4. Zur Ausgestaltung eines derartigen Regresses schlägt der BDH vor, dass die Verjährung auf allen Handelsstufen erst mit Übergabe der Sache an den Verbraucher beginnt. Die Gewährleistungsansprüche mit Ausnahme der des Verbrauchers erlöschen jedoch fünf Jahre nach dem Zeitpunkt in dem das fehlerhafte Produkt erstmals in den Verkehr gebracht wurde.

4. 5-Jahres-Frist für Stoffe, die für ein Bauwerk bestimmt sind

§ 196 Abs. 2 gewährt dem Bauhandwerker die Möglichkeit, den Lieferanten der Stoffe innerhalb der für ihn auch geltenden Verjährungsfrist von fünf Jahren in Anspruch zu nehmen. Da die Verjährungsfrist an die Eigenschaft der gelieferten Waren anknüpft, gilt die verlängerte Frist gegenüber jedem der Vorlieferanten. Es wird daher in einer längeren Lieferkette Streitigkeiten über die Frage entstehen, ob das Produkt erkennbar für die Herstellung eines Bauwerks bestimmt war. Davon abgesehen, sieht die BDH die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist, die nach Forderung der BDH zwei Jahre nicht überschreiten sollte, als unangemessen an.

5. Kosten der Nacherfüllung

Gemäß § 494 Abs. 2 hat der Verkäufer die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung zu tragen. Zwar kann der Verkäufer die Nacherfüllung ablehnen, wenn sie mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Trotzdem bleibt eine unbefriedigende Rechtslage. Es sollte klargestellt werden, dass der Verkäufer nicht nur einen Ablehnungsanspruch hat, sondern dass der Verkäufer nur verpflichtet ist, die üblicherweise entstehenden Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu übernehmen. Verbringt etwa der Verbraucher eine verkaufte Sache innerhalb Europas an einen anderen Ort, kann es nicht Aufgabe

des Verkäufers sein, zum Zwecke der Nacherfüllung die Transportkosten vom Verbringungsort der Ware zum Ort des Verkaufs zu tragen. Der Verweis auf den Ablehnungsanspruch bei unverhältnismäßigem Aufwand führt zu einer unklaren Rechtssituation für Verkäufer und Käufer. Verbringt zum Beispiel der Käufer eine Waschmaschine, die er an seinem deutschen Wohnsitz gekauft hat in sein 1000 km entferntes Ferienhaus, dann muss klar sein, dass die Transportkosten zwecks Reparatur nicht dem Verkäufer angelastet werden können, er allerdings auch nicht den umständlichen Weg der Ablehnung der Nacherfüllung gehen muss.

6. Fernabsatzverträge und Widerrufsrecht

Die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände hatte bei der Verabschiedung des Fernabsatzgesetzes erhebliche Bedenken gegen einzelne Gesetzesbestimmungen. So sind wir der Auffassung, dass der stationäre Einzelhandel, der zunehmend seine Servicepalette durch den Aufbau eines Heimlieferservices im Nahbereich verbessert, zu Unrecht unter den Anwendungsbereich des Fernabsatzgesetzes fällt. Der Gesetzgeber ist hier über das Ziel der Fernabsatzrichtlinie hinausgeschossen, die lediglich den Fernabsatz über große Distanzen hinweg regeln wollte, nicht jedoch innovative Servicekonzepte im Nahbereich.

Wir haben unsere Bedenken gegen das damalige Fernabsatzgesetz im Gesetzgebungsverfahren vorgetragen, und halten es für angezeigt, im Rahmen der Schuldrechtsreform die Vorschriften einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir auf unsere beigefügte Stellungnahme im Rahmen der Behandlung des Fernabsatzgesetzes durch den Bundesrat.

Berlin/Bonn, den 4. Januar 2001
SI/Br